

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 04.Dezember 2013

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, René Chaineux, Mario Piel, Resel Reul-Voncken,
Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Ratsmitglied Fabienne Xhonneux

Punkt 21c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Zweitwohnungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Nutzer einer Zweitwohnung die Gemeindeinfrastrukturen mitbenutzen können und daher angemessen an der Finanzierung dieser öffentlichen Infrastrukturen beteiligt werden sollten;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 22.11.2013;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 17/12/2012 zurückzuziehen und durch nachfolgenden Beschluss zu ersetzen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2014 für die Dauer von 5 Jahren, endend am 31. Dezember 2018 eine jährliche Gemeindesteuer auf in der Katastermutterrolle eingetragene oder nicht eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnsitz dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Als Zweitwohnungen werden nicht betrachtet :

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ausschließlich ihrem beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger

Artikel 3: Derjenige verfügt über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Die Steuer wird vom Benutzer der Zweitwohnung geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch und unteilbar mithaftbar.

Als Stichtag für die Bestimmung des Benutzers oder Eigentümers der Zweitwohnung wird der 01. Januar des Steuerjahres festgesetzt.

Artikel 5: Der Steuerbetrag wird folgendermaßen festgelegt:

Die laut Katasterplan berechnete Grundfläche der Zweitwohnung wird folgendermaßen besteuert:

- **Grundfläche bis 50 m² : 400,00 €**
- **jeder zusätzliche Quadratmeter Grundfläche wird mit 5,00 €/m² zusätzlich berechnet.**
- **handelt es sich um eine Wohnung in einem Wohnblock, Appartementhaus oder ähnlichem wird ein Festbetrag von 400,00 € eingefordert.**

Artikel 6: Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung

aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung vorbehaltlich einer etwaigen Änderung bis auf Widerruf gültig. Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 8: Für alles was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen.

Artikel 9: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister